

Stand April 2008

## Umgang der Richtplanung (2. Generation) mit verkehrsintensiven Einrichtungen VE - Arbeitspapier

Diese Zusammenstellung schafft einen Überblick, wie die einzelnen kantonalen Richtpläne die verkehrsintensiven Einrichtungen VE (oder publikumsintensive Einrichtungen PE), im Speziellen die Einkaufszentren und Fachmärkte, behandeln. Die Aussagen wurden teilweise gekürzt oder zusammengefasst.

Das Arbeitspapier wurde für den internen Gebrauch erstellt und wird laufend ergänzt.

### Richtplanaussagen zu verkehrsintensiven Einrichtungen – Aussagen des Genehmigungsberichtes des Bundes zur Thematik VE

Kanton	Richtplanaussage
<b>Kt. Aargau</b> <b>Richtplan 2001</b>	<p><b>S 4.3</b> Einkaufszentren, Fachmärkte und weitere Bauten mit grossem Publikumsverkehr (E&amp;F)  <i>Planungsgrundsätze (Beschlüsse)</i></p> <p>1.1 Neue E&amp;F bedürfen unter folgenden Voraussetzungen einer Standortfestsetzung im RP:  In den Agglomerationen der kant. Hauptzentren (Aarau, Baden) bei über 10'000m<sup>2</sup> Nettoladenfläche  In den Agglomerationen der regionalen Hauptzentren (Brugg, Lenzburg, Wohlen, Zofingen, Rheinfelden) bei über 5000 m<sup>2</sup>  In übrigen Gemeinden bei über 3000 m<sup>2</sup>, ausgenommen Fachmärkte von 3000 bis 5000 m<sup>2</sup> in Industrie- und Gewerbebezonen in der Nähe von Autobahnanschlüssen.  Erweiterungen werden gleich behandelt.</p> <p>1.2 E&amp;F mit mehr als 3000 m<sup>2</sup> bedürfen bes. Grundlage im kommun. Nutzungsplan.</p> <p>1.3 Neue E&amp;F haben sich mit Standort und Grösse an Zentrums- und Dorfstruktur auszurichten.</p> <p>1.4 Bei E&amp;F mit mehr als 10000 m<sup>2</sup> sowie Bauten mit grossem Publikumsverkehr zeigt die Gemeinde Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung in einem Gesamtkonzept auf.</p> <p>2. Standorte für E&amp;F  In der Richtplankarte und versch. Richtpanteilkarten werden Gebiete für E&amp;F eingezeichnet. (In den Teilkarten beinahe parzellenscharf). Jedes Jahr Festsetzung neuer Gebiete. Für jedes Gebiet genaue Verkaufsflächenzahl, differenziert für Einkaufszentrum oder Fachmarkt. Flächen für Fachmärkte oft höher.</p> <p>Vollzugshilfe zu Einkaufszentren und Fachmärkten:  <a href="http://www.ag.ch/DokTabelle_ag/raumentwicklung/index.php?controller=Download&amp;DokKey=rp010&amp;Format=pdf">http://www.ag.ch/DokTabelle_ag/raumentwicklung/index.php?controller=Download&amp;DokKey=rp010&amp;Format=pdf</a>  Die Vollzugshilfe zeigt auf, wann für ein (neues) Einkaufszentrum oder für einen (neuen) Fachmarkt eine Festsetzung im Richtplan oder/und eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung notwendig ist.</p>

<b>Kt. AI (RP 2003)</b>	Keine Angaben zu VE
<b>Kt. AR (RP 2001)</b>	<p>S.2 Siedlungsstruktur 3.3 Richtungsweisende Festlegung Für priv. Bauten u. Anlagen mit hohem Publikums- od. Warenverkehr sind gute Voraussetzungen zu schaffen. Einkaufszentren sollen nach Mögl. in zentrale Lagen innerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu liegen kommen.</p> <p>V.3 Öffentlicher Verkehr 4.3 Festsetzung Kanton und Gemeinden stellen die ausreichende Erschliessung von Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr durch den öffentlichen Verkehr sicher.</p>
<b>Kt. BE (RP 2003)</b>	<p>B 16 (Strategien) Freizeiteinrichtungen mit hohem Publikumsaufkommen sind so zu planen und zu erschliessen, dass sie mit dem öV, zu Fuss oder mit dem Velo gut erreichbar sind. Der Kanton definiert Erschliessungsgrundsätze.</p> <p>B 19 (Strategien) Strategisch wichtige kantonale Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen sind kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Standorte die aufgrund einer übergeordneten kantonalen Infrastrukturplanung bezeichnet werden, Standorte ausserhalb von ESP in den Zentren der Stufen 1 – 3 gemäss Zentralitätsstruktur (Bezeichnung in regionalen Richtplänen).</p> <p>C 21 (Strategien) U.a. können für Einkaufen (Grossverkaufsflächen) oder Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) ESP ausgeschieden werden. Die ESP befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder in geeigneten Gebieten, die mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.</p> <p>Massnahme B_01 Fahrleistungsmodell für verkehrsintensive Vorhaben Ziel ist, Siedlungsentwicklung, Luftreinhaltung und Klimaschutz aufeinander abzustimmen. Die kantonalen Fahrleistungskredite werden auf die Grundentwicklung und verkehrsintensive Vorhaben aufgeteilt. Für 1. kantonale Entwicklungsschwerpunkte, 2. Standorte, die aufgrund übergeordneter kant. Infrastrukturplanung bezeichnet werden und 3. Standorte, ausserhalb kant. ESP in Zentren der Stufe 3 gemäss Zentralitätsstruktur &gt;&gt; höhere Kontingente. Tiefere Kontingente für weitere Standpunkte gemäss Zentralitätsstruktur.</p> <p>Massnahme C_04 Realisierung der ESP (anzumerken ist, dass in einzelnen ESP (7 von 30) verkehrsintensive Vorhaben gemäss B_01 im Bereich Freizeit und Einkauf ausgeschlossen sind.</p> <p><b>Genehmigung des Bundes 2003</b></p> <p><i>ESP:</i> Gemäss Zielsetzung C24 sollen lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten, Lärm und Luft in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig sein. Die Zielsetzung C24 stützt unter anderem das Berner Fahrleistungsmodell ab. Dieses ist heute richtungweisend für die Koordination der luftreinhaltenden und der raumplanerischen Anforderungen bei grossen publikumsintensiven Einrichtungen. Mit dem Fahrleistungsmodell wird die Einhaltung der lufthygienischen Ziele bis ins Jahr 2015 aufgeschoben. Es ist aus unserer Sicht bundesrechtskonform, das Erreichen der luftreinhaltenden Ziele in den Entwicklungsschwerpunkten zugunsten einer auch lufthygienisch wirksamen, koordinierten Lösung aufzuschieben.</p> <p>Das Massnahmenblatt B_01 teilt den gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Verfügung stehenden «Fahrleistungskredit» in einen Anteil Grundentwicklung und einen Anteil für verkehrsintensive Vorhaben auf. Der Anteil für verkehrsintensive Vorhaben wird</p>



*Grundsätze der Koordination:* Die im Sachplan Arbeitszonen verzeichneten Gebiete sind vor Um- oder Neunutzung von Altlasten zu befreien, chemische und technologische Risiken sind zu berücksichtigen. Vor Nutzung von besten LW- Böden, Bedarf nachweisen (wenn keine andere Standorte in Nähe möglich sind). Keine Arbeitszonen in Gewässerschutzgebieten.

*Umsetzung:*

Der Sachplan Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung ist anzupassen, wenn eine neue Arbeitszone von kantonaler Bedeutung geschaffen wird.

Die Arbeitszonen von regionaler Bedeutung müssen in den interkommunalen Zentren liegen, die von den Regionen im Rahmen ihres regionalen Richtplans festzulegen sind.

*Auswirkung auf die Planungsinstrumente*

Ortsplanung: Die Gemeinde muss in ihrem Zonennutzungsplan die Grundstücke ausscheiden, die für die Ansiedlung oder Erweiterung wirtschaftlicher Tätigkeiten zu reservieren sind, und in ihrem Reglement die diesbezüglichen Bestimmungen festlegen. Verschiedene Vorgaben zur Grössenbemessung der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung

**6. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen (T&F)**

Verstreuen der T&F auf das ganze Kantonsgebiet vermeiden.

T&F bevorzugt in kantonalen und regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkten ansiedeln.

Standorte nach Möglichkeit so wählen, dass kantonale Verkehrsinfrastruktur oder ÖV genutzt werden kann und keine neuen Strassen gebaut werden müssen.

**Genehmigung des Bundes 2004**

*Grands générateurs de trafic*

Le plan directeur exige que les grands générateurs de trafic soient localisés dans des zones d'activités d'importance cantonale ou dans des zones touristiques ou de loisirs, suffisamment desservies par les transports publics. Selon la lettre du canton du 14.11.03, les dispositions du plan directeur seront précisées, dans un premier temps, dans le cadre de l'élaboration du plan cantonal des transports et, dans un deuxième temps, dans le cadre de l'établissement du plan des mesures de protection de l'air.

*La fiche qui traite des grands générateurs de trafic peut être approuvée dans le sens d'une coordination en cours. Le canton veillera à coordonner entre eux le plan des transports et le plan des mesures de protection de l'air et adaptera au besoin les dispositions du plan directeur relatives aux grands générateurs de trafic. Il informera en outre, dans son prochain rapport au sens de l'art. 9 OAT, sur l'état des lieux et les développements en la matière.*

<b>Kt. Genf Plan directeur 2003</b>	<p><b>2.10 Einkaufszentren von regionaler Bedeutung</b>  Anfragen für neue Einkaufszentren sind an den Kanton zu richten, da verfügbare Flächen rar sind und solche Einrichtungen zahlreiche Konflikte auslösen.  <i>Umsetzung (Zwischenergebnis)</i>  Erarbeitung eines Index, der das neu generierte Verkehrsaufkommen beziffert und den Bau eines EZ erlaubt oder verbietet.  Regionale Bestandesaufnahme und Koordination der EZ (Genf-Waadt-Frankreich).  Nutzungsplanänderungen sind vorgesehen, wenn die Zonenplankonformität fehlt (Verfügbare Flächen befinden sich oft in Industriezonen)t  EZ einer gewissen Grösse (nicht definiert) bedürfen einer UVP.</p>
<b>Kt. Glarus Richtplan 2004 (vom Landrat erlassen, zur Genehmigung beim Bundesrat)</b>	<p><b>S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen Richtungsweisende Festlegungen</b>  1. Die Grundversorgung mit Gütern des täglichen und Wochenbedarfs soll innerhalb des Siedlungsgebiets gewährleistet sein.  2. In den Ortszentren und Nahbereichen der Bahnhöfe in den regionalen Entwicklungszentren und Umsteigeknoten soll ein breites Dienstleistungsangebot erhalten und gefördert werden. Gute Durchmischung angestrebt.  Abstimmungsanweisung (Festsetzung)  Neue PE für Einkauf, Sport und Freizeit ausserhalb der Ortszentren und abseits der Einzugsbereiche der Bahnhöfe bedingen einen Richtplaneintrag. Zusätzlich ist Nachweis erforderlich dass  - eine ausreichende Erschliessung durch öV und MIV besteht  - die Einrichtung befriedigend mit Siedlungs- und Verkehrsstruktur und Landschaftsbild abgestimmt ist,  - Bauten mit intensivem Publikumsverkehr mit öV ausreichend erschlossen sind.  Die selben Forderungen gelten für Erweiterungen.</p>
<b>Kt. Graubünden Richtplan 2003</b>	<p><b>5.2.3 Wichtige Gebiete für die Wirtschaft und für die überörtliche Versorgung</b>  <i>B Leitüberlegungen – Grundsätze(verbindlich)</i>  <i>Publikumsintensive Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen auf bestehende Strukturen ausrichten(</i>  Standorte für neue EZ, FM und vergleichbare K&amp;F-Einrichtungen werden so gewählt, dass sie die gewachsenen Versorgungsnetze stärken und unterstützen und auch mit den ÖV erreichbar sind. Für Nutzungen, die ein hohes motorisiertes Verkehrsaufkommen auslösen, werden Standorte gewählt, die auch einen möglichst direkten Anschluss an das übergeordnete Strassennetz haben. Neue grössere Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen dienen der Verbesserung der bestehenden Versorgungsnetze. Neue PE werden nicht auf „grüner Wiese“ erstellt sondern an sinnvollen Standorten (z. B. Umnutzungen)</p> <p><i>Berücksichtigung des Umweltschutzes:</i>  Es ist so zu planen, dass die negativen Umweltbelastungen gesamthaft und langfristig am geringsten sind.  Verantwortungsbereiche:  (Der Richtplan bezeichnet Zentrums-kerngebiete und Arbeitsplatzgebiete für flächenintensive Nutzungen)  Bei der Planung von EZ, FM und vergleichbaren K&amp;F-Einrichtungen ausserhalb der bezeichneten Zentren und Schwerpunkträumen oder die zu einer erheblichen Veränderung der regionalen Versorgungsstruktur führen, wird ein regionales Richtplanverfahren durchgeführt. Federführung: Regionen</p>

	<p><b>4.4 Spezielle Freizeitanlagen und –nutzungen</b>  <i>B Leitüberlegungen – Grundsätze – Freizeitnutzungen entsprechend den Raumtypen ausrichten</i>  Spezielle Freizeitanlagen (z.B. Golf) oder Erlebnis- und Themenparks mit grösserem Publikumsverkehr werden auf die unterschiedlichen Potenziale, Anforderungen und Empfindlichkeiten der Raumtypen ausgerichtet. In städtischen Räumen/Agglomerationen und Tourismusräumen sind Erlebnis- und Themenparks möglich. In ländlichen Räumen sind kleinere spezielle Freizeitanlagen möglich, sie werden an das übergeordnete Verkehrs- und Entsorgungsnetz angebunden. Die Beurteilung aus Sicht des Umweltschutzes erfolgt im Rahmen einer Gesamtschau.</p>
<p><b>Kt. Jura  Richtplan 2005  (2007 vom Bund  genehmigt)</b></p>	<p><b>1.08 Centres commerciaux (Einkaufszentren)</b>  1. EZ mit Artikeln des täglichen oder periodischen Bedarfs sind in den Siedlungszentren anzusiedeln – wenn möglich in Industriebrachen.  Ihre Grösse richtet sich nach der Zahl des Zielpublikums.  Sie verfügen über ausgezeichnete Fussgänger-, Fahrrad- und öV-Verbindungen.  Sie nutzen den Boden sparsam (mehrgeschossige Bauten) und passen sich ästhetisch in die Umgebung ein.</p> <p>2. Grosse EZ des täglichen oder periodischen Bedarfs, welche die Kriterien von Pt. 1 erfüllen, sind in den 3 regionalen Zentren gemäss kantonalem Richtplan anzusiedeln, wenn sie mindestens eins der folgenden Kriterien erfüllen:  - im Mittel über 2000 Fahrten pro Tag  - über 3000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche  - mehr als 200 Parkplätze  Zusätzlich sind sie gut erschlossen mit öV und LV</p> <p>3. Fachmärkte (mehr als 90% der Fläche mit sperrigen Artikeln) sind an mit MIV best erschlossenen Standorten an Ausfahrten der A16 anzusiedeln. Sie grenzen unmittelbar ans Siedlungsgebiet. Die Fachmärkte sind mit dem öV erschlossen, mit dem Velo erreichbar und grenzen an regionale Zentren.</p> <p>4. In der Regel Erstellung eines Sondernutzungsplans.  Die Vereinbarkeit mit dem Massnahmenplan Luft und dem Lärmkataster muss aufgezeigt werden.</p> <p>5. Die Zahl der Parkplätze ist abgestimmt mit der Verkaufsfläche und dem Massnahmenplan Luft. Ein Teil der Parkplätze kann an einer mit öV erschlossenen Randlage erstellt werden.</p> <p><b>Planungsanweisungen</b>  Kanton</p> <p>a) erstellt eine Studie über Struktur und Angebot des existierenden Handels im Jura und den Nachbarregionen und schätzt die mögliche Entwicklung  b) bestimmt die potentiellen Standorte unter Berücksichtigung des Massnahmenplans Luft und der erwünschten räumlichen Entwicklung.  Die Ämter für Wasser und Umwelt bestimmen die erlaubte Verkehrszunahme.</p>

	<p>Gemeinde</p> <p>a) bestimmt in der Nutzungsplanung die gewünschte Entwicklung der Versorgungsangebote unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und des kantonalen Richtplans</p> <p>b) verlangen für jedes Vorhaben das unter VE fällt, die Erarbeitung einer Studie über das Verkehrsaufkommen, zusammen mit einer UVP und – wenn nötig – einen Sondernutzungsplan.</p> <p>c) stimmt ihren Nutzungsplan mit dem kantonalen Richtplan ab.</p>
<p><b>Kt. Luzern</b> <b>Richtplan 1999</b></p>	<p><i>Einordnung von Einkaufszentren in die nach den Richtplänen des Kantons und der Region anzustrebende Siedlungs- und Versorgungsstruktur. Ausrichtung auf die im kantonalen Richtplan umschriebene Bedeutung und Funktion der Siedlungszentren. (§ 170 ff. PBG LU).</i></p> <p><b>S1-4 Publikumsintensive Versorgungseinrichtungen</b> <i>Richtungsweisende Festlegung</i></p> <p>Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden schaffen mit ihren Richt- und Nutzungsplanungen günstige Rahmenbedingungen für eine möglichst dezentrale Grundversorgung der Bevölkerung. Neue Versorgungseinrichtungen mit einem überkommunalen Einzugsgebiet, wie EZ, sind entsprechend ihren Einzugsgebieten den jeweiligen Zentren zuzuordnen.</p> <p><i>Koordinationsaufgaben (Zwischenergebnis)</i></p> <p><i>S1-41 Grossräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen</i></p> <p>Die grossräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen zu der im Richtplan festgelegten Zentrumsstruktur gemäss ergibt sich durch die Einzugsgebiete und die für die Erschliessung notwendigen Verkehrsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hauptzentrum (Luzern):</i> Versorgungseinrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet, die in der Regel über einen Autobahnanschluss und über einen gut ausgebauten ÖV-Anschluss verfügen müssen;</li> <li>• <i>Regionalzentren (4):</i> Versorgungseinrichtungen mit regionalem Einzugsgebiet, die in der Regel möglichst direkt über die überregionalen Verkehrsachsen zu erschliessen sind;</li> <li>• <i>Sub- und Kleinzentren:</i> Versorgungseinrichtungen mit lokalem bis subregionalem Einzugsgebiet, die in der Regel auf das regionale Verkehrssystem ausgerichtet sind;</li> <li>• <i>ländliche Siedlungsgebiete:</i> Versorgungseinrichtungen mit höchstens lokalem Einzugsgebiet, die in der Regel auf das örtliche Verkehrssystem ausgerichtet sind.</li> </ul> <p>Die sachgerechte Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen zu den Zentren ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den jeweils erforderlichen Nutzungsplan zu prüfen.</p> <p><i>S1-42 Kleinräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen</i></p> <p>Für die kleinräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen werden innerhalb der grossräumigen Siedlungsstruktur mit den Regional- und Ortsplanungen die erforderlichen Rahmenbedingungen festgelegt. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die lokale Umwelt- und Verkehrssituation sowie auf die Grundversorgung der Bevölkerung massgebend. Die Gemeinden legen dazu unter Berücksichtigung der übergeordneten Richtpläne für die einzelnen Zonen die speziellen Nutzungsvorschriften fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Kern- und Zentrumsgebieten sind möglichst günstige Voraussetzungen für die Konsumgüterversorgung der ganzen Bevölkerung zu schaffen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Arbeitsgebieten ohne Zentrumsfunktionen sind publikumsintensive Versorgungseinrichtungen, die Güter des täglichen oder des häufigen periodischen Bedarfs anbieten, auf den Quartierbedarf auszurichten, ausser diese Güter werden am geplanten Standort in zulässiger Weise auch produziert.</li> <li>• In Wohn- und Mischgebieten sind publikumsintensive Versorgungseinrichtungen ungeachtet der angebotenen Güter auf den Quartierbedarf auszurichten, ausser diese Güter werden am geplanten Standort in zulässiger Weise auch produziert.</li> </ul> <p><i>1-43 Abstellflächen für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen</i>  In kommunalen Parkplatzreglementen und im Projektbewilligungsverfahren kann die Parkplatzzahl für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen nach Massgabe der vorhandenen Strassenkapazitäten und des ÖV-Angebotes sowie aufgrund lokal bestehender Umweltbelastungen (etwa Lärm- und Luftbelastung) eingeschränkt werden. Der Kanton erarbeitet die dafür notwendigen Beurteilungsrichtlinien.  Anzustreben ist eine einheitliche Bewirtschaftung der Abstellflächen von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen, wofür - in Abstimmung mit den Nachbarkantonen - entsprechende gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden sollen.</p> <p><b>Region Luzern:</b> Regionaler Entwicklungsplan (REP 21) legt die Standorte für Einkaufszentren ausserhalb von Siedlungszentren und für Fachmärkte mit mehr als 10'000 m<sup>2</sup> ausserhalb von Siedlungszentren und in Arbeitszonen fest.</p> <p><b>Anpassung Agglomertionsprogramm – Prüfungsbericht des Bundes 2007</b>  Mit richtungsweisenden Festlegungen hält der Kanton fest, dass neue <b>verkehrsintensive Einrichtungen</b> entsprechend den Einzugsgebieten den jeweiligen Zentren gemäss angestrebter Siedlungsstruktur und in Abstimmung mit dem Massnahmenplan Luftreinhaltung zuzuordnen sind. In der Richtplanfestlegung S1-41 ist die Zuordnung gemäss Zentrenstruktur präzisiert. [Bezug nehmend auf Empfehlung zur Standortplanung für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) von ARE und BAFU] ... <b>empfehlen wir dem Kanton [..] eine Verknüpfung mit den Festlegungen des Richtplans zu den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung (S3-12) vorzunehmen.</b></p>
<b>Kt. Nidwalden  Richtplan 2003</b>	<p><b>S4-2 Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung</b>  Kanton und Gemeinden ... machen entsprechende verkehrsplanerische Auflagen bei publikumsintensiven Anlagen (z. B. Einkaufszentren)  (Zwischenergebnis)</p> <p><b>Genehmigung des Bundes 2003</b>  Angesichts der anspruchsvollen Abstimmung zwischen den Anliegen der Luftreinhaltung und der Siedlungsentwicklung, insbesondere bei der Ausscheidung von Gebieten mit hoher Nutzungsdichte, ist die vorgesehene Erarbeitung von verkehrs- bzw. raumplanerischen Auflagen bei publikumsintensiven Bauten und Anlagen durch den Kanton sehr zweckmässig (S4-2). Eine gute Koordination zwischen Raumplanung und der Luftreinhaltung mit dem Richtplan und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung kann viele Probleme rechtzeitig lösen helfen.</p>

<b>Kt. Schaffhausen Richtplan 2001 und Anpassung 2004</b>	Keine Angaben
<b>Kt. Solothurn Richtplan 2000 und Anpassung 2005</b>	<p><i>Richtplanpflicht für Einkaufs- und andere regionale Dienstleistungszentren sowie für Sport- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung (Art. 58 PBG).</i></p> <p><b>SW 5 Publikumsintensive Anlagen PA</b>  <b>SW-5.1: Einkaufszentren und weitere Bauten mit grossem Publikumsverkehr</b>  <i>Planungsgrundsätze</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinden unterstützen mit planerischen Massnahmen die gewachsenen Versorgungsstrukturen in den Stadt- und Dorfzentren. Sie bestimmen nötigenfalls in ihrer Nutzungsplanung, wo der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs zulässig bzw. auszuschliessen ist (z.B. in Industriezonen).</li> <li>- Neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 3000 m<sup>2</sup> bzw. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und als 3000 m<sup>2</sup> bzw. Erweiterungen von bestehenden Einkaufszentren und Fachmärkten mit vergleichbaren Auswirkungen auf Raum, Verkehr und Umwelt bedürfen eines kommunalen Gestaltungsplanes. Standort und Grösse von neuen Verkaufsflächen haben sich an den gewachsenen Zentrums- und Dorfstrukturen auszurichten. Insbesondere ist die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr nachzuweisen.</li> </ul> <p><i>Anpassung des Richtplanes</i>          Neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> mit Standort ausserhalb der Zentrumsgemeinden bzw. der Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe bedürfen einer Festlegung im Richtplan. Dies gilt sinngemäss auch für weitere Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 10'000 m<sup>2</sup> bedürfen immer einer Festlegung im Richtplan. Ein Gesamtkonzept zeigt insbesondere auf, wie die Verkehrsfragen (Zu- und Wegfahrt, Parkierung, Parkplatzbewirtschaftung, öV-Anschluss etc.) gelöst werden.</li> </ul> <p><b>SW-5.2: Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Anlage gilt als publikumsintensiv (PA), wenn sie mehr als 1500 Personenwagenfahrten pro Tag erzeugt. Hier ist als Grundnutzung eine Spezialzone für publikumsintensive Nutzungen auszuweisen. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet.</li> <li>- PA sind vorab möglich in den Gemeindekategorien „Zentrumsgemeinden“ und „Entwicklungsgemeinden in Zentrumsnähe“ (siehe Beschlüsse SW-1.2.1 bis SW- 1.2.7). In der Kategorie „weitere Entwicklungsgemeinden“ ist die Eignung eines Standortes zu prüfen. Ausgeschlossen sind PA in „ländlichen Gemeinden“, „Stützpunktgemeinden“ und „Wohngemeinden“.</li> <li>- Gemeinden mit geeigneten PA-Standorten überarbeiten und differenzieren innert 2 Jahren, spätestens jedoch bei Vorliegen eines konkreten Projektes für eine PA ihre Bauzonen im Sinne der Standortkriterien. Sie stützen sich dabei wo vorhanden auf regionale Grundlagen ab und koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden. Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV gibt Aufschluss über die qualitative Bewertung der einzelnen Kriterien. Er dokumentiert nachvollziehbar die umfassende Gesamtinteressenabwägung.</li> </ul>

- *Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen:*
- a. Wirtschaftliche Attraktivität des Standortes: Synergien mit bestehenden Anlagen, Entwicklungspotenzial des Standortes für weitere publikumsintensive Anlagen, Übereinstimmung mit Leitbildern und Konzepten.
  - b. Nähe zu Nutzern / Zentralität des Standortes: Genügend potenzielle Nutzer (Einwohner, Arbeitsplätze) im Einzugsgebiet des Langsamverkehrs (LV) und des öffentlichen Verkehrs (öV).
  - c. Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr: Gute Erreichbarkeit für den Individualverkehr, ohne Wohngebiete übermässig zu tangieren; Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten (Fahrtenachweis, Mehrverkehrsanteil / Zusatzbelastung Verkehr und Luft).
  - d. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: öV- Anschluss in unmittelbarer Nähe zum Standort mit angemessenem Fahrplanangebot muss bereits vorhanden sein bzw. wird auf Kosten der Gesuchsteller realisiert (in der Regel VSS Güteklasse B).

**Genehmigung des Bundes 2005**

2.213 SW-5.2 Standortkriterien für Publikumsintensive Anlagen

Mit der Festlegung von Standortkriterien für publikumsintensive Anlagen kommt der Kanton Solothurn nicht nur der vor kurzem erschienen Empfehlung des Bundes (BAFU und ARE) zur Standortplanung von verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan nach, sondern er erfüllt auch eine wichtige Voraussetzung im Zusammenhang mit den Agglomerationsprogrammen Solothurn und Netzstadt Mittelland.

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Einwendungen im Mitwirkungsverfahren und aufgrund verwaltungsinterner Diskussionen im Gegensatz zum Entwurf zur Vorprüfung auf ein eigentliches Fahrleistungs- und Fahrtenmodell verzichtet werden muss. Es ist aber auch möglich, die Abstimmung mit den Umweltschutzanliegen, insbesondere mit dem Massnahmenplan Luftreinhaltung, durch entsprechend formulierte Standortkriterien sicherzustellen. Die Thematik der Fahrten und der entsprechenden Umweltbelastung wird in der vorliegenden Anpassung in Kriterium c mit dem Nachweis genügender Strassen- bzw. Knotenkapazitäten abgehandelt, bei dem Fahrtenachweis, Mehrverkehrsanteil / Zusatzbelastung Verkehr und Luft berücksichtigt werden sollen.

2.214 SW-9.4 Luftreinhaltung

Die Überarbeitung dieses Kapitels steht in engem Zusammenhang mit den vorangehenden Anpassungen, die Standortkriterien zu den güterintensiven Anlagen sowie zu den publikumsintensiven Anlagen vorsehen, sowie mit dem seit 2000 vorliegenden Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons Solothurn.

Als wichtige Ergänzung zu den vorangehenden Anpassungen wird in diesem Kapitel die Überprüfung der Einhaltung der Standortkriterien für bestehende publikumsintensive Einrichtungen im Rahmen der nächsten bewilligungspflichtigen und wesentlichen Erweiterung oder Änderung verlangt, was von Bundesseite ausdrücklich begrüsst wird.

**Kt. St. Gallen  
Richtplan 2003  
Anpassungen bis  
2006**

**Art. 69 BauG**

*1 Bauten und Anlagen, die sich wegen ihrer Grösse oder Bedeutung auf die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsstruktur umliegender Gemeinden erheblich auswirken, insbesondere Einkaufszentren, Freizeit- und Erholungsanlagen, sind unzulässig, wenn sie:*

- a) der Ortsplanung, den Regionalplänen oder den kantonalen Gesamtplänen widersprechen;*
- b) die Siedlungsstruktur der Gemeinden erheblich nachteilig beeinflussen;*
- c) die Versorgung in Siedlungsgebieten mit Gütern des täglichen Bedarfs erheblich gefährden;*
- d) ein Verkehrsaufkommen zur Folge haben, dem die öffentlichen Strassen nicht genügen.*

**Richtplan IV 32 Einkaufs- und Freizeitzentren (inkl. Fachmärkte)**

- Grundversorgungsrelevante Nutzungen: für täglichen bis wöchentl. Gebrauch, insbes. Lebensmittel (Eignungsgebiet G)
- Zentrenrelevante Nutzungen: wöchentl. bis monatl. Gebrauch, insbes. Bekleidung, Haushalt, Unterhaltung,...(Eignungsgebiet G)
- Nicht grund- oder zentrumsrelevant: Handwerk, Möbel, Sport, Fahrzeuge, Fitness,.. (Eignungsgebiet K)

**Beschluss**

- G- und K-Standorte von festgesetzter Grösse, je nach Zentrenart (Haupt-, Regional-, übrige Gemeinden), üben erhebliche Auswirkungen auf Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aus. (G-Standort: 1000 m<sup>2</sup> – 3500 m<sup>2</sup>; K-Standort: 2500 m<sup>2</sup> – 5000 m<sup>2</sup>) Den G- oder K-Standorten entsprechende Nutzungen sind nur in den dafür vorgesehenen Gebieten zulässig, und sie haben weitergehenden Anforderungen, namentlich zum Einzugsgebiet und zur Erschliessung, zu genügen. (Festsetzung).

*Standorte für grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen (Eignungsgebiete G) (Zwischenergebnis)*

Die Regionalplanungsgruppen legen in ihren Plänen mögliche Standorte für grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen in Abstimmung zu den kantonalen Siedlungsschwerpunkten fest. Die Gemeinden legen die Standorte für grundversorgungs- und zentrenrelevante Nutzungen – gestützt auf die regionalen Pläne – in ihren Richt- und Nutzungsplänen fest.

Bei der Festlegung der Eignungsgebiete G sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Die Eignungsgebiete G müssen in bestehenden oder in neuen, im Rahmen einer Gesamtplanung neu vorgesehenen Siedlungsschwerpunkten liegen.
- Die öV-Erschliessung muss rechtlich und planerisch möglich sein und in den Haupteinzugsgebieten mindestens der Stufe B gemäss VSS-Norm entsprechen.
- Nachweis der Abstimmung mit dem kantonalen Massnahmenplan Luft
- Die mögliche Nutzung muss mit der bestehenden Infrastruktur ohne Ausbau verträglich sein, oder die erforderlichen Ausbauten müssen in der kommunalen Richtplanung vorgesehen und im Perimeterverfahren auf die fraglichen Areale umgelegt werden.
- Die Realisierung von grossen Bauvorhaben muss möglich sein.

Im Eignungsgebiet G sind unter Einhaltung der spezifischen kantonalen Vorgaben alle Nutzungen gemäss Waren- und Dienstleistungsgruppen 1 bis 3 zulässig.

	<p><i>Standorte für nicht grundversorgungs- oder zentrenrelevante Nutzungen (Eignungsgebiete K)</i>          Verschiedene K-Standorte werden im kant. Richtplan genannt. Die Gemeinden legen die Standorte im Detail fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die öV-Erschliessung muss rechtlich und planerisch möglich sein und in den Haupteinzugsgebieten mindestens der Stufe C gemäss VSS-Norm entsprechen.</li> <li>• Nachweis der Abstimmung mit dem kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung</li> <li>• Die mögliche Nutzung muss mit der bestehenden Infrastruktur ohne Ausbau verträglich sein.</li> <li>• Die Realisierung von grossen Bauvorhaben muss möglich sein.</li> </ul> <p>Im Eignungsgebiet K sind unter Einhaltung der spezifischen kantonalen Vorgaben Nutzungen gemäss Waren- und Dienstleistungsgruppe 3 zulässig. Nutzungen gemäss Waren- und Dienstleistungsgruppen 1 und 2 sind auf 15 Prozent der gesamten publikumsaktiven Fläche beschränkt.</p> <p><i>Standortsicherung und Standortvorbereitung (Zwischenergebnis)</i>          Die Gemeinden weisen die Eignungsgebiete G und K in den kommunalen Richtplänen aus. Sie weisen die Eignungsgebiete G und K im Zonenplan einer geeigneten Bauzone zu und regeln die konkrete Nutzung gemäss Art. 28octies BauG.          Für nutzbare Areale ab 10 000 m<sup>2</sup> erarbeiten die Gemeinden ein planerisches Gesamtkonzept, in dem insbesondere die Erschliessung inklusive öV und die Parkierung aufgezeigt werden.          In den Eignungsgebieten G und K regeln die Gemeinden mit Sondernutzungsplan die Erschliessung (öV, Langsamverkehr, motorisierter Individualverkehr) und die besondere Bauweise.</p> <p><i>Anforderungen an die Sondernutzungsplanung (Festsetzung)</i>          Für die Beurteilung von konkreten Vorhaben im Rahmen des gemäss Art. 69bis BauG verlangten Sondernutzungsplanes sind für Eignungsgebiete G und K verschiedene Nachweise zu erbringen bzw. Anforderungen sicherzustellen &gt; Auflistung der Anforderungen</p>
<b>Kt. Schwyz          Richtplan 2004</b>	Keine Angaben zu VE
<b>Kt. Thurgau          Richtplan 1997          Aktualisiert 2006</b>	<p><b>1. Siedlung – 1.1.2 Orte mit zentralen Funktionen</b>          Planungsgrundsätze: Grössere Einkaufszentren sollen den kantonalen und regionalen Zentren zugeordnet werden. Sie sollen nach Möglichkeit in den Ortskernen zu liegen kommen.</p>

<b>Kt. Tessin</b> <b>(Version</b> <b>Vernehmlassung</b> <b>2008)</b>	<b>R8 – Grandi Generatori die Traffico (GGT)</b>  <i>Definition der VE</i> Einkaufszentren, Stadien und ähnliche Sporteinrichtungen, touristische Einrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Multiplexkonos, weitere Einrichtungen, deren Bruttonutzfläche 1500 m <sup>2</sup> übersteigen und/oder deren DTV an Werktagen 1000 übersteigen. <i>Standorte der VE</i> Die definierten VE sind in den 4 kantonalen Zentren (Lugano, Locarno, Bellinzona und Chiasso-Mendrisio), sowie in den „comparti per GGT“ – im Richtplan festgelegte Orte, die gut erschlossen sind und vorgegebene raumplanerische Kriterien erfüllen.  Die kommunale Planung bestimmt die Zonen für die VE und regelt deren Nutzung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität, des Verkehrsaufkommens, der Umweltverträglichkeit, des öffentlichen Verkehrs, des Strassennetzes und der Parkierung. In den Gebieten bestehender VE werden Qualitätsverbesserungen angestrebt und die Erschliessung mit dem öV verbessert.
<b>Kt. Uri</b> <b>Richtplan 2001</b>	Richtplan nicht vorliegend Keine Aussagen zu PE (mündliche Aussage von A. Guntern)
<b>Kt. Waadt</b> <b>Richtplan 1989,</b> <b>1. Gen.</b>	<i>Das kantonale Planungsgesetz (Art. 47 LATC VD) definiert eine Verkehrserzeugungsziffer, welche bestimmt, wie viel täglicher Durchschnittsverkehr ein bestimmtes Grundstück erzeugen darf. Diese Massenziffer ist in der Praxis bisher zweimal für publikumsintensive Einrichtungen zur Anwendung gekommen.</i>
<b>Kt. Wallis</b> <b>Richtplan</b>  <b>Koordinationsblatt</b> <b>B.1/2 2006</b>  <b>B.3/5/ 2005</b> (Festsetzung)	<b>Öffentliche Bauten und Anlagen</b> <i>Koordination (Auszug)</i> Ausgleich der regionalen Unterschiede, aber ... Fördern der PE in der Nähe des öV..  <b>Einkaufszentren</b> <i>Grundsätze der Koordination (Auszug)</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs in den Gemeinden mit mehr als 250 Einwohnern</li> <li>- Integrieren der EKZ mit Angeboten des tägl. Bedarfs und nicht sperrigen Gütern in die Ortszentren, in die Wohnzonen, in der Nähe des öV oder zu Fuss erreichbar.</li> <li>- Ansiedeln der EKZ mit Angeboten an sperrigen Gütern des Spezialbedarfs in der Nähe von leistungsfähigen Strassen und Priorität ausserhalb der Ortszentren.</li> <li>- Begründen der EKZ mit Gütern des tägl. Bedarfs an der Peripherie der Zentren aufgrund der lokalen Nachfrage und einer guten Erreichbarkeit mit öV.</li> <li>- Bedürfnisnachweis von EKZ aufgrund des regionalen Bedarfs und beschränken der Verkaufsfläche eines EKZ i.d.R auf 5000 m<sup>2</sup> unter Vorbehalt eines Planungsverfahrens</li> <li>- Sicherstellen eines zweckmässigen und ausreichenden Anschlusses an das Strassennetz bez. Verkehrsflüssigkeit und –</li> </ul>

<p><b>C. 8/2 2005</b></p>	<p>sicherheit sowie einer optimalen Erschliessung der EKZ mit ökomobilen Verkehrsmitteln: öv, Velo, zu Fuss...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fördern von flächensparenden Lösungen für Verkaufsgebäude und Parkierung unter Berücksichtigung der multifunktionalen Nutzungsmöglichkeiten</li> <li>- Vorsehen einer zweckmässigen Parkraumbewirtschaftung im Hinblick auf eine Verkehrsverlagerung zugunsten des öV und in Berücksichtigung der Strassenkapazitäten.</li> <li>-</li> </ul> <p><i>Vorgehen</i>  <i>Bedürfnisnachweis, räumliche Abstimmung und Lokalisierung</i>          Es handelt sich darum, die Gebiete zu bezeichnen, in den EKZ zugelassen sind unter Berücksichtigung der allg. Versorgungs- und Raumplanungsziele, der gewünschten Siedlungsentwicklung, der Einzugsgebiete der EKZ sowie des bestehenden und zukünftigen Versorgungspotenzials.  <i>Umsetzung in die Nutzungsplanung</i>          ..entsprechende Nutzungszonen mit den dazugehörenden Reglementsbestimmungen festzulegen. Zonennutzungsplan gegebenenfalls anpassen          Je nach grösse sind folgende Nutzungszonen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- EKZ unter 2000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: in Kernzonen, in Wohnzonen zulässig mit Reglementsbestimmungen</li> <li>- EKZ zwischen 2000 m<sup>2</sup> und 5000 m<sup>2</sup>: in Kernzonen oder speziellen Nutzungszonen mit Reglementsbestimmungen (und Koordinationsblatt respektiert)</li> <li>- EKZ über 5000 m<sup>2</sup> in spezieller Nutzungszone, zusätzlich Quartierplan und UVP</li> </ul> <p>Bemerkungen zu den Reglementsbestimmungen, z.B. In den Zonenbestimmungen vorsehen, dass die Nutzung im Grundbuch angemerkt wird.          Bemerkungen zum Quartierplan für EKZ über 5000 m<sup>2</sup>          Bemerkung zur Baubewilligung. Für EKZ zwischen 2000 m<sup>2</sup> und 5000 m<sup>2</sup> ist Bericht über Umweltauswirkungen einzureichen</p> <p><b>Gesamtplanung der Bahnhofplätze</b>  <i>Koordination – Vorgehen</i>          Der Kanton fördert die Realisierung von PE in der Umgebung der Bahnhöfe ....</p>
<p><b>Kt. Zug Richtplan 2004</b></p>	<p><b>S 4 Einkaufszentren und Fachmärkte</b>          Das kantonale Planungs- und Baugesetz verlangt für Einkaufszentren und Fachmärkte einen Bebauungsplan. Darin ist aufzuzeigen, wie diese mit dem ÖV erschlossen werden. Zudem erfordern grosse EZ (ab 5000m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) die Erstellung einer UVP. Die heutigen Zonenpläne der Gemeinden lassen in vielen Industrie-, Gewerbe- oder Arbeitszonen EZ&amp;FM grundsätzlich zu. Studien zeigen, dass bei einer zonenkonformen Nutzung dieser noch unbebauten Arbeitszonen das Verkehrssystem zusammenbricht (auf Kantonsstrassen und Autobahnzubringern).</p> <p>S 4.1 Standorte für EZ und FM</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinden und der Kanton konzentrieren neue Einkaufszentren auf die Kernzonen oder Gebiete mit guter Verkehrserschliessung.</li> <li>- Die Gemeinden prüfen bei der Revision der Nutzungsplanung das Einschränken von neuen Einkaufszentren und FM ausserhalb der Kernzonen.</li> </ul>

	<p><b>Genehmigung des Bundes 2002</b>  Standorte von <b>Einkaufszentren und Fachmärkten</b> haben erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung und können, namentlich wegen der hohen Publikumsfrequenzen, zu hohen Luft- und Lärmbelastungen und zu einem hohen Raumbedarf für den privaten Motorfahrzeugverkehr führen. Der Kanton will, dass neue Einkaufszentren und Fachmärkte nur in den Kernzonen oder in Gebieten mit guter Erschliessung zu stehen kommen (S 4.1). Der Kanton schafft mit diesem wichtigen Standortentscheid klare und raumplanerisch zweckmässige Randbedingungen für die Investoren und die kommunalen Behörden. Mit Blick auf die Anliegen der Luftreinhaltung, die insbesondere im Siedlungsgebiet von erhöhter Bedeutung sind, sowie die Erhaltung der Siedlungsqualität in der Agglomeration wäre hier der Hinweis auf die Priorität der ÖV-Erschliessung nützlich gewesen.</p>
<p><b>Kt. Zürich</b>  <b>Richtplan 1996</b></p> <p><b>Richtplan Verkehr</b>  <b>(Beschluss vom Kantonsrat 26.03.2007, vom Bundesrat noch nicht genehmigt)</b></p>	<p><b>4.4 Parkierung – Anforderungen an VE mit grosser MIV-Erzeugung</b>  Anforderungen an verkehrsintensive Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VE = wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt sowie an mindestens 100 Tagen pro Jahr mehr als 3000 Fahrten (Summe der Zu- und Wegfahrten).</li> <li>- Es wird eine ausreichende Strassenkapazität und eine ihrem Zweck entsprechende hohe Erschliessungsqualität durch bestehende öffentliche Verkehrsmittel sowie den Fuss- und Veloverkehr angestrebt.</li> <li>- Bei bestehenden VE kann gute Erreichbarkeit mit dem ÖV verlangt werden.</li> <li>- Standortvoraussetzung werden unter Voraussetzung der Zulässigkeit gemäss Bau- und Zonenordnung oder eines Sondernutzungsplans erfüllt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 300 m von S-Bahn-Station mit mindestens 8 Halten / h oder</li> <li>- 150 m von anderer öV-Haltestelle mit mindestens 8 Halten / h</li> </ul> </li> </ul> <p>Massnahmen zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kanton erarbeitet Arbeitshilfe für VE</li> <li>- Regionen bezeichnen bei Bedarf geeignete Gebiete für VE</li> </ul>

Kt. NE (RP 1987)	1.Gen.
Kt. OW (RP 1987)	1.Gen.